

Vormundschaftliche Massnahmen gestern und heute und ihre Umsetzung im damaligen Umfeld

[Vortrag zum Anlass der Wiedergutmachung für Administrativ-Versorgte
vom 10. September 2010 in den Anstalten Hindelbank]

In einem der ältesten noch gültigen ZGB-Kommentare, dem sog. Kommentar Egger aus dem Jahr 1948, wird damals schon kritisiert, dass es nebst dem eidgenössischen Vormundschaftsrecht weit verbreitet noch kantonale Gesetze über die sog. "administrative Versorgung" gab. In diesen Erlassen, so die Kritik schon damals, werde der Rechtsschutz der Betroffenen nur völlig unzureichend gewährleistet, und diese Massnahme sei zudem mit der "fürsorgerischen Aufgabenstellung" des Vormundschaftsrechts nicht vereinbar (Egger, Die Vormundschaft, Zürich 1948, Einleitung Rz. 28).

Wir wissen heute, dass diese willkürliche Versorgungspraxis trotz dieser Kritik jahrelang weiter Anwendung fand und für individuelle Schicksale verantwortlich ist, wie sie dank der Hartnäckigkeit verschiedener Betroffener heute publik gemacht werden. Ich stehe als Vertreter jener Behörden vor Ihnen, die sich durch diese Kritik damals offensichtlich nicht beirren liessen und in moralischer Selbstherrlichkeit den ihnen übertragenen Fürsorgeauftrag aufs Schlimmste missachteten: Anstatt Verständnis, menschliche Wärme und Beistand erfuhren die damaligen Schutzbedürftigen unter diesem Regime Zurückweisung, Isolation und Bestrafung für nicht begangenes Unrecht. Sie hatten nebst der ohnehin schwer zu tragenden persönlichen Bürde durch ihre unterschiedlichen Vorbelastungen die Isolation in einem straforientierten Umfeld und die damit verbundene Stigmatisierung auszuhalten, für sich allein schon eine unerträgliche Erfahrung. Wie prägend eine derartige Erfahrung einen Lebenslauf beeinflusst, wurde mir letztmals bei der Lektüre der Biographie über Giovanni Segantini (Asta Scheib, "Das Schönste, was ich sah") bewusst, der lebenslang die Erinnerung an die Vernachlässigung im Rahmen der damals konfessionell geführten sog. "Erziehungs-Anstalten" nicht überwinden konnte und nur dank dem Glück der mit seiner Partnerin Luigia Bugatti gefundenen Beständigkeit in der Liebe und dank seinem genialen Talent seine Lebensbestimmung fand.

Mit dem heutigen Verständnis von Fürsorge und Begleitung gefährdeter Kinder und Jugendlicher sind diese die Persönlichkeitsrechte der Minderjährigen missachtenden damaligen Verfahren und Vollzugsformen mitnichten zu vereinbaren, sie sind wohl nur mit den damaligen Moralvorstellungen erklärbar und wirken ansonsten nur höchst befremdlich.

Der Gesetzgeber hat denn auch Abhilfe geschaffen und entsprechend unseren modernen Vorstellungen die gesetzlichen Grundlagen auf verschiedenen Ebenen angepasst: Administrative Versorgungen sind seit spätestens 1981 nicht mehr möglich, der Schutz und die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen wurde mit dem Inkrafttreten des neuen Kindesrechts im Jahr 1978 umfassend geregelt, der Rechtsschutz der Betroffenen wurde kontinuierlich ausgebaut, die Rechte der Kinder und Jugendlichen sind auf überstaatlicher Ebene mit der von der Schweiz ratifizierten UN-Kinderrechtskonvention sowie auf Verfassungs- und Gesetzesstufe verankert und garantiert; die Anhörung der Betroffenen geniesst formalrechtlich einen hohen Stellenwert. Mit Inkrafttreten des neuen Erwachsenen- und Kindesschutzrechts werden zudem neu interdisziplinäre Fachbehörden für die Entscheidungen im Kindes- ebenso wie im Erwachsenenschutzrecht zuständig sein. Laufend angepasst und verbessert wurde auch das Angebot an geeigneten und modernen fachlichen Standards Einrichtungen mit qualifiziertem Personal und pädagogischen und therapeutischen Konzepten.

Das alles ändert nichts am im Rahmen der damaligen Ordnung und in Ausübung verirrter Moralvorstellungen verursachten Leid der verschiedenen Betroffenen. Worte können diese Verletzungen nicht heilen, sie können aber der moralischen Rehabilitation für all jene dienen, die mit dem Makel einer von Fürsorgebehörden im Namen und mit der Legitimation staatlicher Autorität begangenen Stigmatisierung im Leben zurecht finden mussten: Dieser Respekt der öffentlichen Institutionen, welche damals ihren fürsorgerischen Auftrag vernachlässigten, gebührt Ihnen, geschätzte ehemalige administrativ Versorgte. Sie haben mit Ihrem Schritt an die Öffentlichkeit Mut bewiesen und Licht in ein dunkles Kapitel der Vergangenheit gebracht. Bitte verstehen Sie diesen Respekt auch als Entschuldigung für die von Ihnen erfahrene Persönlichkeitsverletzung - soweit das heute rückblickend und ohne direkten Bezug zu den damaligen Verfahren überhaupt noch möglich ist.

Unser Auftrag als für die Umsetzung des Erwachsenen- und Kindesschutzrechts zuständige Behörden ist es vor diesem Hintergrund, uns immer wieder bewusst zu machen, dass Unterstützung, Hilfe und Fürsorge die Achtung der Persönlichkeitsrechte begrifflich voraussetzen und ohne sie versagen müssen.

10. September 2010

Guido Marbet,
Präsident der Konferenz der Kantone
für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES